



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 44 – Nr. 4 – 11.04.2018
ISSN 1866-2862

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität Tübingen	50
Habilitationsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität Tübingen	68

BEKANNTMACHUNGEN DES STUDIERENDENWERKS TÜBINGEN-HOHNENHEIM

Beitragsordnung des Studierendenwerks Tübingen-Hohenheim	
Anstalt des öffentlichen Rechts – Gültig ab Wintersemester 2018/2019 –	80

Habilitationsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität Tübingen

Aufgrund von § 39 Absatz 5 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Art.2 G zum Studienakkreditierungsstaatsvertrag und zur Änd. des LHG vom 07.11.2017, hat der Senat in seiner Sitzung am 22. März 2018 die nachfolgende Neufassung der Habilitationsordnung der Philosophischen Fakultät beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 29. März 2018 erteilt.

§ 1 Bedeutung der Habilitation

(1) Die Habilitation dient dem Nachweis der besonderen Befähigung, ein wissenschaftliches Gebiet bzw. wissenschaftliche Gebiete in Forschung und Lehre selbständig zu vertreten. Auf Grund der erfolgreichen Habilitation wird die Lehrbefugnis für ein bestimmtes wissenschaftliches Fach oder Fachgebiet bzw. bestimmte wissenschaftliche Fächer oder Fachgebiete verliehen.

(2) Eine Habilitation ist nur in den Fächern oder Fachgebieten möglich, die in der Philosophischen Fakultät in Forschung und Lehre ausreichend breit vertreten sind.

§ 2 Habilitationserfordernisse

(1) Die Habilitation erfolgt aufgrund der schriftlichen und mündlichen Habilitationsleistungen nach §§ 8 und 9.

(2) Die Habilitation soll in einem angemessenen Zeitraum zuzüglich der Dauer des Begutachtungsverfahrens abgeschlossen werden. Während der Erstellung der Habilitationsschrift erfolgt eine Zwischenevaluierung in Form eines Personalentwicklungsgesprächs, zu dem das Dekanat die Habilitandin/den Habilitanden frühzeitig auffordert.

§ 3 Verfahren und Habilitationsausschuss

(1) Die Entscheidung in allen Fragen, die die Annahme und Durchführung von Habilitationen betreffen, liegt beim Habilitationsausschuss. Der Habilitationsausschuss tagt je nach den anstehenden Entscheidungen allein (Ständiger Habilitationsausschuss) oder unter Hinzuziehung weiterer stimmberechtigter und ggf. beratender Mitglieder (Erweiterter Habilitationsausschuss).

Über die Annahme eines Habilitationsgesuchs, die Bestellung der Berichterstatter über die schriftlichen Habilitationsleistungen und über alle Grundsatzfragen im Zusammenhang mit Habilitationen, für die nicht der Fakultätsrat oder andere Gremien zuständig sind, entscheidet der Ständige Habilitationsausschuss der Fakultät. Über die Anerkennung von Habilitationsleistungen und über alle Fragen im Rahmen eines Habilitationsverfahrens, für die keine besonderen Regelungen getroffen sind, entscheidet der Erweiterte Habilitationsausschuss. Der Erweiterte Habilitationsausschuss wird für jedes einzelne Habilitationsverfahren neu gebildet.

(2) Den Vorsitz im Ständigen Habilitationsausschuss und im Erweiterten Habilitationsausschuss führt mit Stimmrecht die Dekanin/der Dekan oder ein(e) Prodekan(in). Die/Der Vorsitzende wirkt darauf hin, dass das Habilitationsverfahren möglichst innerhalb eines Jahres zum Abschluss kommt.

(3) Dem Ständigen Habilitationsausschuss gehören als Mitglieder (außer der/dem Vorsitzenden) 12 hauptamtliche Professorinnen und Professoren der Fakultät an, und zwar

3 aus dem Fachbereich Altertums- und Kunstwissenschaften
2 aus dem Fachbereich Asien- und Orientwissenschaften
1 aus dem Fachbereich Geschichtswissenschaft
4 aus dem Fachbereich Neuphilologie
2 aus dem Fachbereich Philosophie – Rhetorik – Medien.

Die ständigen Mitglieder des Habilitationsausschusses werden auf Vorschlag der Fachbereiche vom Fakultätsrat bestimmt. Ihre Amtszeit beträgt 6 Jahre. Scheidet ein Mitglied während dieser Zeit aus, bestimmt der Fakultätsrat auf Vorschlag des Fachbereichs, aus dem dieses Mitglied kommt, eine Nachfolgerin/einen Nachfolger.

Für jedes Mitglied können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter bestimmt werden. Bei der Auswahl der Mitglieder und Vertreterinnen oder Vertreter ist darauf zu achten, dass die Fächervielfalt der Fakultät abgebildet wird.

(4) Der Erweiterte Habilitationsausschuss besteht aus den Mitgliedern des Ständigen Habilitationsausschusses sowie mindestens 6, höchstens 12 weiteren Mitgliedern, die aus dem Fach, für das die Habilitation beantragt wird, kommen oder möglichst fachnah sein sollen. Zu solchen Mitgliedern können bestellt werden:

1. die Professorinnen und Professoren, Hochschul- und Privatdozentinnen und -dozenten der Fakultät, die hauptberuflich an der Universität tätig sind, mit Ausnahme der Gastprofessorinnen und Gastprofessoren;
2. die emeritierten und die im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren der Fakultät;
3. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren der Universität Tübingen, sofern sie habilitiert sind und eine Lehrbefugnis in dem Fach oder Fachgebiet besitzen, für das die Habilitation beantragt wird, oder ihre Lehrbefugnis sehr fachnah ist;
4. bis zu 3 hauptberuflich an der Universität Tübingen tätige Professorinnen und Professoren, Hochschul- und Privatdozentinnen und -dozenten anderer Fakultäten.

Zusätzlich sind die nach § 8 Abs. 4 bestellten weiteren Berichterstatte(r)innen und Berichterstatte(r), sofern sie nicht bereits Mitglieder des erweiterten Habilitationsausschusses sind, vom Zeitpunkt ihrer Bestellung an bis zum Abschluss des betreffenden Verfahrens beratende Mitglieder des Erweiterten Habilitationsausschusses ohne Stimmrecht.

Über die Benennung zusätzlicher Mitglieder für die Bildung eines Erweiterten Habilitationsausschusses entscheidet der Ständige Habilitationsausschuss. Die Entscheidung kann auch im Umlaufverfahren getroffen werden.

(5) Der Ständige Habilitationsausschuss und der Erweiterte Habilitationsausschuss sind beschlussfähig, wenn jeweils mehr als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind. Bei der Annahme von schriftlichen Habilitationsleistungen sowie der Wahl des Themas für den wissenschaftlichen Vortrag im mündlichen Habilitationsverfahren ist der Ausschuss beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, sofern alle Gutachterinnen oder Gutachter die Annahme der Arbeit ohne wesentliche Einschränkungen empfehlen.

(6) Der Habilitationsausschuss tagt nichtöffentlich.

(7) Die Annahme von Habilitationsleistungen bedarf der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder; sonstige Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Die Abstimmungen erfolgen offen, Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Werden Habilitationsleistungen abgelehnt, ist die Stimmabgabe zu protokollieren zusammen mit der Begründung für die Stimmabgabe, die in der Bezugnahme auf ein Gutachten oder einen begründeten Einspruch liegen kann. Insbesondere bei Vorliegen einer substantiierten Stellungnahme nach § 8 Abs. 6 muss der Habilitationsausschuss in der Niederschrift begründen, aus welchen fachwissenschaftlichen Gründen er das Votum der Mehrheit der Gutachter als erschüttert ansieht.

(8) Die Beteiligten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht schließt auch die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen ein.

§ 4 Voraussetzungen der Habilitation

(1) Die Zulassung zur Habilitation setzt die Promotion und in der Regel eine mehrjährige wissenschaftliche Tätigkeit in Forschung und Lehre voraus.

(2) Wer die Habilitation anstrebt, soll in der Regel den akademischen Grad Doktor der Philosophie (Dr. phil.) einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule besitzen. Über Ausnahmen entscheidet der Habilitationsausschuss.

(3) Bei Bewerberinnen und Bewerbern mit einem der Promotion gleichwertigen akademischen Grad einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule ist die Promotionsvoraussetzung erfüllt, wenn sie berechtigt sind, den Grad in Deutschland zu führen.

(4) Die Bewerberin/Der Bewerber soll in dem Fach oder Fachgebiet, für das sie/er sich habilitieren will, über die Dissertation hinaus mehrjährig wissenschaftlich in Forschung und Lehre gearbeitet haben und spätestens mit der eingereichten Habilitationsschrift bzw. mit den eingereichten wissenschaftlichen Veröffentlichungen oder druckreifen Manuskripten gemäß § 8 Absätze 1 und 3 neben der Dissertation in mindestens einem weiteren Themenfeld dieses Faches oder Fachgebiets durch eigene Forschungen ausgewiesen sein. Wissenschaftliche Tätigkeiten sind in der Regel durch wissenschaftliche Veröffentlichungen zu belegen. Über Ausnahmen entscheidet der Habilitationsausschuss.

(5) Die Bewerberin/Der Bewerber soll Lehrleistungen im Umfang von mindestens 12 SWS erbracht haben, davon mindestens 8 SWS im Bereich des Faches oder Fachgebietes bzw. der Fächer oder Fachgebiete, für das/die die *venia legendi* beantragt wird. Bei Bewerberinnen/Bewerbern, die nicht Mitglied der Universität Tübingen sind, sollen mindestens 8 SWS als Lehrleistung an der Universität Tübingen erbracht worden sein. Soweit möglich, soll sie/er auch an einer Lehrveranstaltung aus dem Bereich des Grundstudiums beteiligt gewesen sein. Über Ausnahmen entscheidet der Habilitationsausschuss.

(6) Bei Bewerberinnen/Bewerbern, die nicht Mitglied der Universität Tübingen sind und dies in den letzten zwei Jahren auch nicht waren, vergewissert sich der Habilitationsausschuss in geeigneter Weise, dass das Institut bzw. Seminar, in dem im Falle der erfolgreichen Habilitation die Titellehre der Privatdozentin/des Privatdozenten zu erbringen ist, mit der entsprechenden Lehrtätigkeit und der Verleihung der damit verbundenen Prüfungsrechte einverstanden ist.

§ 5 Nachweis pädagogisch-didaktischer Eignung

(1) Für die Zulassung zum Habilitationsverfahren ist der Nachweis besonderer pädagogischer Eignung zu erbringen, der insbesondere durch die erfolgreiche Teilnahme an didaktischen Fort- und Weiterbildungen erbracht werden kann (§ 39 Absatz 5 Satz 2 LHG). Alternativ gelten die Absätze 2 bis 5.

(2) Die/Der Vorsitzende des Habilitationsausschusses bestimmt im Benehmen mit der Bewerberin/dem Bewerber die studiengangbezogene Lehrveranstaltung, die dem Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung dienen soll. Als Lehrveranstaltung im Sinne von Satz 1 gilt jede Veranstaltung, die dem Studienplan der Fakultät entspricht. Ist die Bewerberin/der Bewerber nicht der Veranstalter, so muss sie/er vom Veranstalter einen sachlich in sich abgeschlossenen Teil der Veranstaltung übernehmen. In diesem Fall muss der übernommene Teil wenigstens zwei Unterrichtsstunden umfassen.

(3) Sobald eine Veranstaltung im Sinne von Abs.1 bestimmt ist, zeigt der Vorsitzende des Habilitationsausschusses dies den Mitgliedern des Habilitationsausschusses schriftlich an und sorgt in geeigneter Weise für die Dokumentation des Nachweises der Eignung. Die Frist zwischen dieser Mitteilung und dem Beginn der Veranstaltung soll nicht kürzer als eine Woche sein.

(4) Der Habilitationsausschuss beschließt über den Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung. Wird die studiengangbezogene Lehrveranstaltung nicht als Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung anerkannt, ist der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zur neuerlichen Abhaltung einer studiengangbezogenen Lehrveranstaltung zu geben. Eine weitere Wiederholung ist nicht zulässig.

(5) Der Habilitationsausschuss kann den Nachweis als erbracht ansehen, wenn die Bewerberin/der Bewerber in wenigstens drei Semestern studiengangbezogene Veranstaltungen nach Abs. 2 Satz 2 im Gesamtumfang von mindestens 12 SWS, davon mindestens 8 SWS im Bereich des Faches oder Fachgebietes bzw. der Fächer oder Fachgebiete, für das/die die *venia legendi* beantragt wird, abgehalten hat.

§ 6 Habilitationsgesuch

(1) Das Habilitationsgesuch ist schriftlich bei der/beim Vorsitzenden des Habilitationsausschusses einzureichen. In dem Gesuch muss das Fach oder Fachgebiet bzw. müssen die Fächer oder Fachgebiete, für das/die die Bewerberin/der Bewerber sich habilitieren will, eindeutig bezeichnet sein. Dem Gesuch sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf mit Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs,
2. urkundliche Nachweise über die Erfüllung der Voraussetzung der Promotion nach § 4 Abs. 2 bzw. 3,
3. eine Habilitationsschrift und ggf. sonstige wissenschaftliche Arbeiten gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 oder die wissenschaftlichen Veröffentlichungen oder druckreifen wissenschaftlichen Arbeiten, aufgrund derer die Habilitation beantragt wird, einschließlich einer Zusammenfassung in jeweils mindestens fünf Exemplaren und einer elektronischen Fassung,
4. ein vollständiges Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen sowie ein Verzeichnis der Lehrveranstaltungen,
5. eine Versicherung darüber, dass die Habilitationsschrift oder die vorgelegten wissenschaftlichen Arbeiten, soweit sie von der Bewerberin/vom Bewerber allein verfasst sind, von ihr/ihm selbständig und ohne andere als die darin angegebenen Hilfsmittel angefertigt sind; bei wissenschaftlichen Arbeiten, die die Bewerberin/der Bewerber mit anderen Autorinnen/Autoren gemeinsam verfasst hat, eine Erklärung dieser Autorinnen/Autoren über die Anteile der wissenschaftlichen Arbeit, die von der Bewerberin/vom Bewerber beigetragen wurden, sowie die Versicherung der Bewerberin/des Bewerbers darüber, dass ihre/seine Anteile selbständig und ohne andere als die darin angegebenen Hilfsmittel angefertigt sind; schließlich eine Versicherung über die Vollständigkeit des Verzeichnisses der wissenschaftlichen Veröffentlichungen nach Ziffer 4,
6. eine schriftliche Erklärung über andere noch anhängige oder erfolglos beendete Habilitationsverfahren,
7. bei Bewerberinnen/Bewerbern, die zum Zeitpunkt des Habilitationsgesuches Mitglied einer anderen Hochschule mit Habilitationsrecht sind oder die in den letzten drei Jahren nicht Mitglied der Universität Tübingen waren, eine schriftliche Erklärung, warum die Habilitation an der Universität Tübingen beantragt wird, sowie eine schriftliche Erklärung, wie die Lehrverpflichtung gemäß § 39 Abs. 3 Satz 2 LHG eingehalten wird.

8. eine Erklärung über wissenschaftsbezogene strafrechtliche Verurteilungen, Disziplinarmaßnahmen und anhängige Straf- und Disziplinarverfahren, soweit die Auskunftspflicht nicht durch § 53 des Bundeszentralregistergesetzes ausgeschlossen ist, und
9. sofern wissenschaftsbezogene strafrechtliche Verurteilungen vorliegen, ein Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate ist.

(2) Liegen beim Einreichen eines Habilitationsgesuches die wissenschaftlichen Arbeiten gemäß Abs. 1 Ziff. 3 noch nicht oder nicht vollständig vor, so kann die/der Vorsitzende die Entscheidung treffen, die Prüfung der formalen Voraussetzungen für die Zulassung und die Bildung des Erweiterten Habilitationsausschusses für dieses Verfahren dennoch bereits vorzunehmen. Sie/Er soll so entscheiden, wenn hinreichend sicher ist, dass die wissenschaftlichen Arbeiten zeitnah vorliegen werden.

(3) Bis zur Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung nach § 8 Abs. 7 kann das Habilitationsgesuch durch schriftliche Erklärung gegenüber der/dem Vorsitzenden des Habilitationsausschusses ohne Angabe von Gründen mit der Folge zurückgenommen werden, dass es als nicht eingereicht gilt.

(4) Mit Ausnahme der Urschriften der Zeugnisse und der veröffentlichten Schriften verbleibt je ein Exemplar der eingereichten Unterlagen sowie die elektronische Fassung der Habilitationsschrift bei den Habilitationsakten.

(5) Nach Eingang des Habilitationsgesuches werden die Mitglieder der Fakultät nach § 3 Abs. 4 über das Habilitationsgesuch informiert und erhalten Einsichtsrecht in die Unterlagen.

§ 7 Zulassung zum Habilitationsverfahren

(1) Über die Zulassung zum Habilitationsverfahren entscheidet der Ständige Habilitationsausschuss aufgrund einer Prüfung der Voraussetzungen der §§ 4 bis 6. Hierzu werden die Unterlagen nach § 6 Abs. 1 Ziffern 1 und 4 sowie die Zusammenfassung gemäß Ziffer 3 den Mitgliedern des Ständigen Habilitationsausschusses im Umlaufverfahren zur Kenntnis gegeben.

(2) Ist an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule schon ein Habilitationsverfahren für das im Habilitationsgesuch gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 bezeichnete Fach oder Fachgebiet erfolglos beendet worden, gilt die Zulassung als Zulassung zur Wiederholung des Verfahrens nach § 11. Der Habilitationsausschuss kann beschließen, dass dies im Fall eines außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erfolglos beendeten, vergleichbaren Verfahrens gilt.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. das Habilitationsgesuch unvollständig ist und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wird,
2. die in §§ 4 bis 6 genannten Voraussetzungen für die Zulassung fehlen,
3. die Bewerberin/der Bewerber gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 7 und 8 laut Führungszeugnis wegen wissenschaftsbezogener Straftaten strafrechtlich verurteilt und/ oder ihr/ihm aus diesem Grund eine Disziplinarmaßnahme auferlegt wurde und er/sie somit keine Gewähr künftigen wissenschaftskonformen Verhaltens bietet,
4. die Bewerberin/der Bewerber sich an anderer Stelle in einem noch laufenden Habilitationsverfahren für dasselbe Fach oder Fachgebiet befindet oder
5. die Fakultät die Habilitation fachlich nicht beurteilen kann.

(4) Die Zulassung ist in der Regel zu versagen, wenn schon mehr als ein Habilitationsverfahren außerhalb der Fakultät für das im Habilitationsgesuch bezeichnete oder ein entsprechendes Fach oder Fachgebiet erfolglos beendet worden ist.

(5) Liegen bei der Bewerberin/beim Bewerber Gründe vor, die den Entzug akademischer Grade rechtfertigen, oder ist ein akademischer Grad entzogen worden, ist in der Regel die Zulassung zu versagen. Die Zulassung ist zu versagen, wenn Gründe vorliegen, die bei einer Privatdozentin/einem Privatdozenten zum Erlöschen der Lehrbefugnis nach § 17 Abs. 1 Nrn. 3, 4 führen würden. Die Zulassung kann versagt werden, wenn Gründe vorliegen, die bei einer Privatdozentin/einem Privatdozenten zum Widerruf der Lehrbefugnis nach § 17 Abs. 4 Nrn. 2, 3, 4, 5 führen können. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerberin/der Bewerber Professorin/Professor an der Universität Tübingen ist.

(6) Liegen Gründe vor, aufgrund derer nach Abs. 5 die Zulassung zu versagen wäre oder versagt werden könnte, kann eine erfolgte Zulassung widerrufen werden.

§ 8 Schriftliche Habilitationsleistung

(1) Die schriftliche Habilitationsleistung kann durch eine einzelne Habilitationsschrift oder durch eine Reihe wissenschaftlicher Veröffentlichungen oder druckreifer Manuskripte (kumulative Habilitation) erbracht werden. Im Fall der kumulativen Habilitation soll in der Regel insgesamt ein größeres Thema unter verschiedenen Aspekten vertieft zusammenfassend behandelt werden. Die einzelnen Veröffentlichungen müssen in ihrer Summe den wissenschaftlichen Wert einer Habilitationsschrift besitzen. Schriftliche Leistungen aus einer Habilitation in einem anderen Fachgebiet können als Habilitationsleistungen anerkannt werden, wenn sie den Anforderungen des Fachgebietes entsprechen, in dem sich die Bewerberin/der Bewerber zusätzlich habilitieren will. Als schriftliche Habilitationsleistungen werden auch Arbeiten mit mehreren Verfassern mitbewertet, wenn der eigenständige Anteil der Bewerberin/des Bewerbers klar abgrenzbar ist. Eine Dissertation oder schriftliche Leistungen, die in ein Promotionsverfahren eingeflossen sind, können nicht als schriftliche Habilitationsleistung verwendet werden. Die Habilitationsschrift kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Publikationen und Manuskripte in anderen Sprachen können eingereicht werden, wenn im Habilitationsausschuss und bei den beauftragten Berichterstattern genügend Kompetenz für deren Beurteilung vorhanden ist.

(2) Die Habilitationsschrift muss eine selbständige wissenschaftliche Leistung in dem Fach oder Fachgebiet sein, für das die Bewerberin/der Bewerber sich habilitieren will. Sie muss die Eignung der Bewerberin/des Bewerbers zu der den Professorinnen/Professoren aufgegebenen Forschungstätigkeit erkennen lassen, indem sie einen wesentlichen Beitrag zur wissenschaftlichen Erkenntnis erbringt.

(3) Zur Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistungen bestellt der Ständige Habilitationsausschuss im Benehmen mit der wissenschaftlichen Einrichtung der Fakultät, in der das Fach oder Fachgebiet vertreten ist, für das die *venia legendi* beantragt wird, in der Regel vier Berichterstatterinnen/Berichterstatter. Zwei Berichterstatterinnen/Berichterstatter sollen Professorinnen/Professoren der Philosophischen Fakultät und hauptberuflich an der Universität Tübingen tätig sein. Als weitere Berichterstatterinnen/Berichterstatter können hauptberuflich an einer Universität tätige oder nach einer solchen Tätigkeit im Ruhestand befindliche Professorinnen und Professoren, Hochschul- oder Privatdozentinnen und -dozenten der Universität Tübingen oder einer anderen Universität oder gleichwertigen wissenschaftlichen Hochschule bestellt werden; eine der Berichterstatterinnen/einer der Berichterstatter muss entweder einem anderen Fachbereich der Philosophischen Fakultät oder einer anderen Fakultät oder einer anderen Universität oder vergleichbaren wissenschaftlichen Einrichtung angehören.

(4) Die/Der Vorsitzende des Habilitationsausschusses sorgt dafür, dass die Berichterstatterinnen/Berichterstatter ihre schriftlichen Gutachten in angemessener Zeit erstellen. Die Gutachten müssen die Empfehlung, die vorgelegte(n) wissenschaftliche(n) Arbeit(en) als schriftliche Habilitationsleistung anzuerkennen oder abzulehnen, nachvollziehbar und so verständ-

lich begründen, dass die Mitglieder des Habilitationsausschusses in die Lage versetzt werden, auf der Grundlage der Gutachten selbst verantwortlich zu entscheiden.

(5) Werden eine Habilitationsschrift oder andere nicht veröffentlichte Arbeiten vorgelegt, können die Berichterstatterinnen/Berichterstatter dem Habilitationsausschuss empfehlen, das Verfahren befristet auszusetzen, um der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zu geben, ihre/seine schriftliche Habilitationsleistung umzuarbeiten. Die Berichterstatterinnen/Berichterstatter können ferner empfehlen, dass der Umfang oder die Bezeichnung des Faches oder Fachgebietes, für das die Habilitation angestrebt wird, geändert wird.

(6) Nach Eingang aller Gutachten werden diese den Mitgliedern des Erweiterten Habilitationsausschusses im Umlaufverfahren zur Kenntnis gegeben. Zugleich werden die schriftlichen Habilitationsleistungen und die Gutachten der Berichterstatterinnen/Berichterstatter im Dekanat zur Einsicht ausgelegt. Die Auslagefrist wird vom Vorsitzenden des Habilitationsausschusses festgelegt. Findet die Auslage während der Vorlesungszeit statt, so sind dafür mindestens 2 Wochen anzusetzen, findet die Auslage während der vorlesungsfreien Zeit statt, so beträgt sie mindestens 4 Wochen. Findet die Auslage teilweise während der Vorlesungszeit und teilweise während der vorlesungsfreien Zeit statt, so ist der jeweilige Anteil entsprechend zu berechnen (1:2). Innerhalb der festgelegten Zeit haben alle Angehörigen der Philosophischen Fakultät, die nach § 3 Abs. 4 Ziffern 1 bis 3 zu Mitgliedern eines Erweiterten Habilitationsausschusses bestellt werden können, das Recht zur Einsicht; sie werden von der/dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich über die Auslage und die Auslagefrist informiert. Sie haben das Recht, innerhalb der Auslagefrist mit einer Empfehlung entsprechend Abs. 5 schriftlich Stellung zu nehmen. Gegenstand der Stellungnahme können nur fachwissenschaftlich begründete Einwände und Ergänzungen sein. Solche begründeten Stellungnahmen werden ebenfalls bis zum Ende der Auslagefrist ausgelegt und den Mitgliedern des Erweiterten Habilitationsausschusses im Umlaufverfahren zur Kenntnis gegeben.

(7) Auf der Grundlage der abgegebenen Gutachten nach Abs. 4 und der Stellungnahmen nach Abs. 6 beschließt der Erweiterte Habilitationsausschuss über die Annahme des vorgelegten wissenschaftlichen Schrifttums als schriftliche Habilitationsleistung. Den fachwissenschaftlichen Gutachten ist dabei, sofern sie nicht durch fachwissenschaftlich substantiierte Stellungnahmen aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder erschüttert werden, maßgeblicher Einfluss auf die Bewertungsentscheidung einzuräumen. Mitglieder der Fakultät, die eine zusätzliche schriftliche Empfehlung gem. Abs. 6 eingereicht haben, sollen dem Erweiterten Habilitationsausschuss bei der Beratung für weitere Stellungnahmen und Auskünfte zur Verfügung stehen. Wenn die Gutachten teils die Annahme, teils die Ablehnung empfehlen, ist den Gutachtern Gelegenheit zu geben, ihre Auffassung dem Habilitationsausschuss vor dessen Beurteilung nochmals zusammengefasst darzulegen. Auf Vorschlag der Berichterstatter nach Abs. 5 kann eine befristete Aussetzung beschlossen werden; die Anregung zur Aussetzung kann auch von einer Stellungnahme nach Abs. 6 ausgehen oder sich aus der Diskussion ergeben, falls gegen einen wesentlichen Teil der schriftlichen Habilitationsleistung Einwände erhoben worden sind. Im Fall der Annahme ist die Bewerberin/der Bewerber zu den mündlichen Habilitationsleistungen zugelassen. Im Fall der Aussetzung des Verfahrens ist nach Ablauf der gesetzten Frist erneut nach den Absätzen 3 bis 6 zu verfahren. Die Arbeiten sind in der nunmehr vorliegenden Fassung Gegenstand des Verfahrens, auch wenn der Empfehlung auf Umarbeitung nicht oder nur teilweise entsprochen wurde; wird die Frist von der Bewerberin/vom Bewerber nicht eingehalten, so wird das Verfahren mit der schriftlichen Habilitationsleistung in der eingereichten Fassung fortgesetzt, es sei denn, die Bewerberin/der Bewerber hat die Überschreitung der Frist nicht zu vertreten. Die nach Abs. 3 erfolgte Bestellung der Berichterstatterinnen/Berichterstatter bleibt aufrechterhalten, wenn keine andere Entscheidung getroffen wird. Eine Aussetzung des Verfahrens ist nur einmal möglich.

(8) Wird die schriftliche Habilitationsleistung nicht angenommen, ist das Verfahren erfolglos beendet. Es gilt § 3 Abs. 7 Satz 3.

(9) Die Bewerberin/Der Bewerber hat das Recht zur Einsicht in die Gutachten und Stellungnahmen sowie das Recht zur eigenen Stellungnahme. Sie/Er kann verlangen, dass ihre/seine Stellungnahme den Mitgliedern des Habilitationsausschusses vor der Beschlussfassung mitgeteilt wird.

§ 9 Mündliche Habilitationsleistung

(1) Die mündliche Habilitationsleistung wird durch einen wissenschaftlichen Vortrag der Bewerberin/des Bewerbers und ein anschließendes Kolloquium mit den Mitgliedern des Habilitationsausschusses erbracht. Wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium finden in deutscher oder englischer Sprache statt. Andere Sprachen können auf Antrag durch den Habilitationsausschuss zugelassen werden, sofern gewährleistet ist, dass alle Mitglieder dem wissenschaftlichen Vortrag folgen und am Kolloquium teilnehmen können.

(2) Nach dem Beschluss über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung nach § 8 Abs. 7 Satz 1 entscheidet der Erweiterte Habilitationsausschuss auf der Grundlage von drei eingereichten Vorschlägen der Bewerberin/des Bewerbers über das Thema des wissenschaftlichen Vortrags. Ein Thema ist vom Habilitationsausschuss zurückzuweisen, wenn es sich von der schriftlichen Habilitationsleistung zu wenig unterscheidet. In diesem Fall muss die Bewerberin/der Bewerber einen neuen Themenvorschlag einreichen. Der Vortrag soll nicht später als vier Wochen, jedoch frühestens zwei Wochen nach dem Zugang der Mitteilung über das Thema stattfinden. Die Bewerberin/Der Bewerber kann auf die Einhaltung der Mindestfrist verzichten.

(3) Der wissenschaftliche Vortrag soll ein wesentliches Problem des Faches oder Fachgebietes, für das die Bewerberin/der Bewerber die Habilitation anstrebt, so behandeln, dass sich auch Angehörige anderer Fächer ein Urteil bilden können. Die Dauer des Vortrags soll in der Regel 30 Minuten, die des Kolloquiums in der Regel 60 Minuten betragen.

(4) In dem anschließenden Kolloquium hat die Bewerberin/der Bewerber ihren/seinen Vortrag zu verteidigen und zu zeigen, dass sie/er mit zentralen Fragestellungen, Methoden und Inhalten des Faches, für das die *venia legendi* angestrebt wird, vertraut ist.

(5) Zur Teilnahme am wissenschaftlichen Vortrag und am anschließenden Kolloquium werden alle Angehörigen der Fakultät eingeladen, die zum Mitglied eines Erweiterten Habilitationsausschusses nach § 3 Abs. 4 bestellt werden können. Mit Zustimmung der Bewerberin/des Bewerbers kann der Habilitationsausschuss auch weitere Mitglieder der Fakultät an dem Vortrag und dem Kolloquium als Zuhörer ohne Rederecht zulassen. Werden Fächer anderer Fakultäten berührt, kann der Habilitationsausschuss Mitglieder dieser Fakultäten als Zuhörer zulassen, sofern sie Professorinnen/Professoren, Hochschul- oder Privatdozentinnen/-dozenten sind.

(6) Im Anschluss an das Kolloquium beschließt der Erweiterte Habilitationsausschuss über die Annahme der mündlichen Habilitationsleistung. Wird sie angenommen, erfolgt der Vollzug der Habilitation nach § 10. Im Falle der Ablehnung ist nach § 13 zu verfahren; für die Wiederholung gilt § 11 Abs. 2.

§ 10 Vollzug der Habilitation

(1) Sind die schriftliche und die mündliche Habilitationsleistung nach §§ 8 und 9 angenommen, beschließt der Habilitationsausschuss über das von der Habilitation erfasste Fach

oder Fachgebiet. Hat die Bewerberin/der Bewerber die Habilitation für mehrere Fächer oder Fachgebiete beantragt, ist für jedes Fach oder Fachgebiet gesondert abzustimmen. Will der Habilitationsausschuss von der beantragten Bezeichnung des Faches oder Fachgebietes bzw. der Fächer oder Fachgebiete abweichen, ist die Bewerberin/der Bewerber vorher zu hören.

(2) Die/Der Vorsitzende des Habilitationsausschusses gibt der Bewerberin/dem Bewerber das Ergebnis des Habilitationsverfahrens unmittelbar im Anschluss an die Beschlussfassung bekannt. Mit der Mitteilung des Beschlusses an die Bewerberin/den Bewerber ist die Habilitation vollzogen.

§ 11 Wiederholung

(1) Ein Verfahren, das durch Ablehnung einer Habilitationsleistung endet, kann einmal wiederholt werden, sofern nicht bereits ein Habilitationsverfahren für das beantragte Fach oder Fachgebiet im Geltungsbereich des Grundgesetzes erfolglos beendet worden ist. Die Rücknahme des Habilitationsgesuchs nach der Beschlussfassung nach § 8 Abs. 7 und 8 ist nicht möglich.

(2) Endet das Verfahren durch Ablehnung der mündlichen Habilitationsleistung (§ 9 Abs. 6), kann die Bewerberin/der Bewerber innerhalb eines Jahres diesen Teil des Verfahrens wiederholen. Für das Verfahren gilt § 9.

§ 12 Erweiterung der Habilitation

Auf Antrag kann der Habilitationsausschuss die Habilitation auf weitere Fächer oder Fachgebiete ausdehnen (vgl. § 8 Abs. 1 Satz 4). Der Habilitationsausschuss entscheidet auf der Grundlage der wissenschaftlichen Leistungen der Bewerberin/des Bewerbers, ob hierfür ein Verfahren entsprechend §§ 8 bis 10 ganz oder zum Teil durchzuführen ist.

§ 13 Verfahren bei ablehnenden Entscheidungen

(1) Entscheidungen, die das Habilitationsverfahren durch Ablehnung der Zulassung (§ 7), der schriftlichen oder der mündlichen Habilitationsleistung (§ 8 Abs. 8; § 9 Abs. 6 Satz 3) beenden, die von der im Habilitationsgesuch beantragten Bezeichnung des Faches oder Fachgebietes (§ 10 Abs. 1 Satz 3) abweichen oder mit denen die Erweiterung der Habilitation (§ 12) ganz oder teilweise abgelehnt wird, sind der Bewerberin/dem Bewerber schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung von der/vom Vorsitzenden des Habilitationsausschusses mitzuteilen.

§ 14 Verleihung der Lehrbefugnis; Urkunde

(1) Auf Antrag der Habilitandin/des Habilitanden verleiht der Habilitationsausschuss aufgrund der erfolgreichen Habilitation die Lehrbefugnis (§ 39 Abs. 3 LHG).

(2) Durch Beschluss des Habilitationsausschusses werden diejenigen wissenschaftlichen Fächer oder Fachgebiete bestimmt, auf welche sich die Lehrbefugnis erstreckt. Die/Der Vorsitzende des Habilitationsausschusses gibt den Beschluss dem Rektor bekannt.

(3) Über die erfolgreiche Habilitation sowie über die Verleihung der Lehrbefugnis wird eine Urkunde ausgestellt. Diese muss enthalten:

1. den Namen der/des Habilitierten,
2. das Thema der Habilitationsschrift oder die Thematik der sonstigen (kumulativen) schriftlichen Habilitationsleistungen,
3. die Bezeichnung des Faches oder Fachgebietes bzw. der Fächer oder Fachgebiete, für das/die die Lehrbefugnis erteilt wird,
4. den Tag, an dem die Habilitation vollzogen und der Beschluss über die Lehrbefugnis gefasst worden sind,
5. die eigenhändigen Unterschriften der Rektorin/des Rektors und der Dekanin/des Dekans,
6. das Siegel der Universität.

Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Lehrbefugnis verliehen; mit der Verleihung ist das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozentin“ bzw. „Privatdozent“ verbunden, sofern diese/dieser in dem Fach oder Fachgebiet bzw. den Fächern oder Fachgebieten, für das/die ihr/ihm die Lehrbefugnis verliehen wurde, Lehrveranstaltungen von mindestens 2 Semesterwochenstunden abhält. Die Durchführung der Veranstaltungen darf nicht von der Bezahlung einer Lehrvergütung abhängig gemacht werden. Übernimmt die Privatdozentin/der Privatdozent eine Lehrstuhlvertretung mit entsprechender Lehrverpflichtung, hat sie/er einen Anspruch auf Befreiung von der unentgeltlichen Titellehre.

§ 15 Umhabilitation

(1) Ein Antrag auf Verleihung der Lehrbefugnis kann auch gestellt werden, wenn die Lehrbefugnis an einer anderen Fakultät der Universität Tübingen oder an einer anderen deutschen Universität verliehen worden ist (Umhabilitation). Eine Verleihung der Lehrbefugnis setzt in diesem Fall voraus, dass die vorliegenden wissenschaftlichen Leistungen in der Fakultät eine Habilitation gerechtfertigt hätten; das bei dieser Feststellung anzuwendende Verfahren richtet sich nach §§ 8 und 9. Abweichend davon kann der Habilitationsausschuss beschließen, dass für die Begutachtung zwei oder drei Gutachten genügen; darunter muss jedoch mindestens ein Gutachten einer hauptberuflichen Professorin oder eines hauptberuflichen Professors der Philosophischen Fakultät sein, die/der am ursprünglichen Habilitationsverfahren nicht beteiligt war. Für die mündliche Prüfung kann der Habilitationsausschuss abweichend von den Regelungen § 9 beschließen, dass die Kandidatin/der Kandidat nur ein Vortragsthema anbietet. Im Falle einer ausländischen Habilitation gelten diese Regelungen entsprechend.

(2) Mit der Umhabilitation an eine andere wissenschaftliche Hochschule erlischt die bisherige Lehrbefugnis (§ 17 Abs.1 Ziffer 2). Im Verfahren der Umhabilitation an eine andere Hochschule entscheidet die aufnehmende Hochschule über die Verleihung der Lehrbefugnis derselben oder einer anderen Fachrichtung.

(3) Die Umhabilitation kann abgelehnt werden, wenn die Voraussetzungen für eine selbstständige Forschungs- und Lehrtätigkeit der Bewerberin/des Bewerbers an der Philosophischen Fakultät nicht erfüllt werden können.

§ 16 Antrittsvorlesung

Wird aufgrund der Habilitation die Lehrbefugnis erteilt, kann die Privatdozentin/der Privatdozent in dem ihrer/seiner Habilitation folgenden Semester eine öffentliche Antrittsvorlesung halten. Hierzu lädt die/der Vorsitzende des Habilitationsausschusses die Rektorin/den Rektor, die Dekaninnen/Dekane der anderen Fakultäten sowie die Mitglieder des Lehrkörpers der Fakultät ein.

§ 17 Verlust der durch die Habilitation erworbenen Rechtsstellung

(1) Die Lehrbefugnis erlischt

1. durch Ernennung zur Professorin/zum Professor an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule,
2. durch Bestellung zur Privatdozentin/zum Privatdozenten oder Verleihung einer entsprechenden Lehrbefugnis an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule,
3. durch schriftlichen Verzicht gegenüber der Rektorin/dem Rektor,
4. durch Verurteilung in einem ordentlichen Strafverfahren durch ein deutsches Gericht, wenn dieses Urteil bei beamteten Personen den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte.

(2) Die Lehrbefugnis ruht,

1. solange eine Privatdozentin/ein Privatdozent als Professorin/Professor an der eigenen Universität beschäftigt wird,
2. solange eine Privatdozentin/ein Privatdozent als Professorin/Professor auf Zeit an einer wissenschaftlichen Hochschule mit Habilitationsrecht beschäftigt wird oder eine Professur in einem Fach vertritt, für das ihr/ihm die Lehrbefugnis erteilt wurde,
3. solange eine Privatdozentin/ein Privatdozent als Juniorprofessorin/-professor an einer wissenschaftlichen Hochschule mit Habilitationsrecht beschäftigt wird.

(3) Die Lehrbefugnis als Privatdozentin/Privatdozent lebt nicht wieder auf, wenn das Dienstverhältnis als Professorin/Professor auf Zeit oder als Juniorprofessorin/-professor deshalb nicht verlängert wird, weil sich die Privatdozentin/der Privatdozent in der Lehre nicht bewährt hat.

(4) Die Lehrbefugnis kann unbeschadet der §§ 48 und 49 Landesverwaltungsverfahrensgesetz widerrufen werden, wenn

1. die Privatdozentin/der Privatdozent aus Gründen, die sie/er zu vertreten hat, in seinem Fachgebiet keine Lehrveranstaltung von mindestens 2 Semesterwochenstunden abhält,
2. die Privatdozentin/der Privatdozent eine Handlung begeht, die bei einer beamteten Person eine Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte, die nur in einem förmlichen Disziplinarverfahren verhängt werden kann,
3. ein Grund vorliegt, der bei einer beamteten Person die Rücknahme der Ernennung zur Beamtin/zum Beamten rechtfertigen würde,
4. eine Ordnungsmaßnahme der Universität gegen sie/ihn unanfechtbar wird, oder sie/er gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verstößt oder ein solcher Verstoß nachträglich bekannt wird,
5. ein Grund vorliegt, der bei einer beamteten Person die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit rechtfertigen würde.

(5) Die Habilitation und die Lehrbefugnis können zurückgenommen werden, wenn sie mit unzulässigen Mitteln, insbesondere durch Täuschung, erlangt worden sind. Der/Dem Habilitierten ist Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

(6) Mit dem Erlöschen oder dem Widerruf der Lehrbefugnis erlischt auch das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozentin“ bzw. „Privatdozent“ und der Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“.

§ 18 Akteneinsicht

Der Bewerberin/Dem Bewerber ist, auch wenn entsprechend ihrem/seinem Antrag entschieden worden ist, auf Antrag nach Abschluss des Verfahrens Einsicht in die Verfahrensakten zu gewähren. § 8 Abs. 9 bleibt unberührt.

§ 19 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung der Philosophischen Fakultät in der Fassung vom 01.04.2011, zuletzt geändert am 09.04.2014, außer Kraft.

(2) In Habilitationsverfahren, die bereits eröffnet worden sind oder deren Eröffnung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Habilitationsordnung beantragt ist, kann die Bewerberin/der Bewerber mit schriftlichem und unwiderruflichen Antrag die Anwendung der bisherigen Habilitationsordnung in der Fassung vom 09.04.2014 verlangen.

Tübingen, den 29. März 2018

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor